

la partie demanderesse entend attacher au terme d'achèvement, tel qu'il sera fixé par le juge, toutes les conséquences spécifiées à l'art 7 de la Convention, ce qui n'exclut nullement la possibilité pour le dit demandeur, de réclamer encore plus tard, le cas échéant, une nouvelle prorogation de ce terme, du chef de griefs nouveaux nés après le dépôt de la demande et jusqu'à l'achèvement des travaux. On pourrait, en d'autres termes, se demander s'il n'y a pas lieu d'envisager la situation de droit entre parties comme si le terme à fixer par le juge (modification ultérieure réservée) se trouvait déjà contenu dans l'art. 7 précité, de manière que l'achèvement avant ce terme non-seulement mettrait le demandeur à l'abri de retenues, mais encore l'autoriserait à percevoir les primes promises, et que vice-versa, le rejet de la demande au fond ferait naître pour la Compagnie du Gothard, le droit d'exercer les dites retenues de 5000 ou de 10 000 fr, par jour, tout comme de déposséder l'entreprise et de s'emparer de son cautionnement au bout de l'année. Bien que ces questions ne doivent trouver leur solution que dans un jugement postérieur, le juge ne doit pas moins se garder de préjuger — dans un sens ou dans d'autre et ne fût-ce qu'indirectement — par une sentence préjudicielle prématurée et relative à une partie de l'époque des travaux seulement, la solution définitive de questions de droit d'une portée considérable, qui n'ont point encore été plaidées par les parties, et dont le sort peut dépendre de divers éléments qu'il est de toute impossibilité de connaître ou d'apprécier sûrement dans le moment actuel.

Par ces motifs le Tribunal fédéral
prononce :

L'exception préjudicielle opposée par la Compagnie du Gothard est admise. Il n'est, en conséquence, pas entré en matière actuellement sur la demande de l'entreprise.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

22. Urtheil vom 23. April 1881 in Sachen
Baumann.

A. Kaspar Baumann, welcher früher im Kanton Neuenburg wohnte, seit 1873 aber in Luzern niedergelassen ist, besitzt im Gemeindebezirk Chaux-de-Fonds eine Liegenschaft, deren Steuer-schätzung 30 000 Fr. beträgt, während auf derselben Hypothekarschulden im Gesamtbetrage von 32 000 Fr. haften (10 000 Fr. in erster Hypothek zu Gunsten der Wittve M. Halbi und 22 000 Fr. in zweiter Hypothek zu Gunsten der Bank in Bofingen als Versicherung eines Bankcredits). Bis zum Jahre 1878 wurde Kaspar Baumann im Kanton Neuenburg für diese Liegenschaft nicht in Besteuerung gezogen. Dagegen forderte die neuenburgische Steuerbehörde von ihm durch zwei Steuerzettel, welche er indeß, seiner Behauptung nach, erst im Juni und im Juli 1880 erhalten hat, für die Jahre 1879 und 1880 vom Schätzungswerth seines im Gemeindebezirk Chaux-de-Fonds gelegenen Grundeigenthums eine jährliche Staatssteuer von 48 Fr. Ber-

mittelfst Eingabe vom 20. Juli 1880 beschwerte sich Kaspar Baumann hiegegen beim Staatsrathe des Kantons Neuenburg, wurde indeß von letzterem durch Entscheidung vom 25. Dezember 1880 abgewiesen, mit der Begründung, daß er binnen der festgesetzten Frist keine Schätzungserklärung eingereicht habe und daß daher seine Einschätzung durch die Centralsteuerkommission gemäß Art. 19 des neuenburgischen Gesetzes über die direkte Steuer vom 18. Oktober 1878 eine definitive sei und ihm ein Rekursrecht an den Staatsrath nicht zustehe.

B. Gegen diesen Entscheid beschwert sich nun Kaspar Baumann beim Bundesgerichte. In seiner Rekurschrift stellt er den Antrag: Es sei der angefochtene Entscheid des Staatsrathes von Neuenburg vom 25. Dezember 1880 betreffend Besteuerung als verfassungswidrig aufzuheben und derselbe resp. die neuenburgische Steuerbehörde anzuweisen, vom Grundeigenthum des Rekurrenten pro 1879 und 1880 keine Vermögenssteuer für den Staat zu beziehen. Zur Begründung wird geltend gemacht: Der formelle Grund, aus welchem der Staatsrath des Kantons Neuenburg seine Beschwerde abgewiesen habe, sei unstatthaft. Allerdings nämlich schreibe das neuenburgische Steuergesetz (Art. 18 und 19) vor, daß jedem Steuerpflichtigen ein Selbstschätzungsformular zuzustellen sei, das er binnen einer in demselben bestimmten Frist ausgefüllt der Steuerkommission einzusenden habe, widrigenfalls er für das betreffende Jahr ohne Rekursrecht eingeschätzt werde. Allein weder er noch sein Vertreter in Chaux-de-Fonds haben nun ein solches Formular für 1879 und 1880 zugestellt erhalten und haben daher ein solches auch nicht ausfüllen können. Uebrigens könne sich der in den erwähnten kantonalgesetzlichen Bestimmungen angedrohte Rechtsnachtheil nicht auf solche Fälle beziehen, wo die Besteuerung verfassungsmäßig unzulässig sei; in derartigen Fällen sei vielmehr der Rekurs an das Bundesgericht nach Mitgabe der Bestimmungen der Bundesgesetze zu richten. Nun sei aber die angefochtene Besteuerung des Rekurrenten in der That verfassungswidrig. Es werde nämlich zwar zugegeben, daß das neuenburgische Staatssteuergesetz vom 18. Oktober 1878 allerdings, wie sich aus Art. 4 litt. c in Verbindung mit Art. 5 alinea 2 desselben ergebe, eine Ungleichheit

in der Besteuerung des Grundeigenthums, je nachdem der Eigenthümer im Kanton oder außerhalb desselben wohne, statuirt, indem es im erstern Falle dem Eigenthümer gestatte, bei seiner Vermögenssteuer die auf dem Grundstück haftenden Schulden vom Vermögen abzuziehen, in letzterem Falle dagegen denselben, ohne Gestattung eines Schuldenabzuges, für den Schätzungswert seines Grundeigenthums besteuere. Allein diese Bestimmung stehe mit dem in Art. 4 der Bundesverfassung ausgesprochenen Principe der Gleichheit vor dem Gesetze, wonach Vorrechte des Ortes unstatthaft seien, in Widerspruch. Zwar seien die Kantone unbedingt berechtigt, das Grundeigenthum innerhalb ihrer Grenzen nach Belieben zu besteuern, dabei einen Schuldenabzug zu gestatten oder nicht. Allein sie müssen dabei alle Bürger gleich behandeln und es gehe augenscheinlich nicht an, die auswärts Wohnenden in Steuersachen ungünstiger zu behandeln, als die Kantonseinwohner.

C. In seiner Bernehmlassung bemerkt der Staatsrath des Kantons Neuenburg im Wesentlichen: Der Vertreter des Rekurrenten in Chaux-de-Fonds habe jedenfalls ein Selbstschätzungsformular zugestellt erhalten; wenn übrigens auch übersehen worden sein sollte, ihm ein solches zuzustellen, so wäre er gemäß der von der Lokalsteuerbehörde erlassenen Bekanntmachung verpflichtet gewesen, ein solches selbst zu erheben. Was Rekurrent also in formeller Beziehung anbringe, sei unbegründet. In der Sache selbst sei die angefochtene Besteuerung des Rekurrenten keineswegs verfassungswidrig; vielmehr schreibe gerade Art. 16 der kantonalen Verfassung vor: « Toutes les personnes domiciliées dans le Canton, les corporations pour la portion de leurs biens qui n'est pas affectée à des établissements d'utilité publique ou à des institutions de bienfaisance, contribuent aux charges de l'Etat dans la proportion de leur fortune et de leurs ressources, toutes les personnes qui, sans être domiciliées dans le canton, y possèdent un immeuble ou une créance hypothécaire, contribuent dans la proportion de la valeur de cet immeuble ou de cette créance. » Demnach sei für auswärts wohnende Eigenthümer von im Kanton gelegenen Grundstücken der Schuldenabzug durch die Kantonsverfassung geradezu ausgeschlossen. Die-

ser Grundsatz stehe auch mit der Bundesverfassung keineswegs im Widerspruche, vielmehr fließe aus der Steuerhoheit der Kantone über die in ihrem Territorium gelegenen Grundstücke die Befugniß, diese ganz nach Belieben zu besteuern. Wenn dem Kanton nicht gestattet wäre, das Grundeigenthum auswärtiger Grundeigentümer nach seinem vollen Werthe zu besteuern, so würden daraus auch ganz unannehmbare Resultate sich ergeben, z. B. wäre im vorliegenden Falle, da der Betrag der Hypothekarschulden den Schätzungswert des Grundstückes übersteige, und auch die Hypothekargläubiger außerhalb des Kantons wohnen, der Kanton Neuenburg nicht berechtigt, eine Steuer von dem Grundstücke des Rekurrenten zu erheben, obgleich diesem die Polizeiausgaben u. s. w. des Staates mit zu Gute kommen. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Fragt es sich zunächst, ob der Rekurs überhaupt als statthaft zu betrachten, oder ob vielmehr die Rekursberechtigung des Rekurrenten nach Mitgabe der kantonalen Gesetzgebung dadurch verwirkt sei, daß er die Einreichung einer Selbstschätzungserklärung unterlassen habe, so muß diese Frage im ersteren Sinne beantwortet werden. Denn: Angefichts der unbestrittenen Thatsache, daß Rekurrent bis zum Jahre 1879 für sein in Frage stehendes Grundstück im Kanton Neuenburg nicht zur Steuer herangezogen wurde, war derselbe offenbar, insoweit nicht ein Steueranspruch ihm gegenüber positiv geltend gemacht wurde, zu der Annahme befugt, daß ihn eine Steuerpflicht für dieses Grundstück nicht treffe, und er daher zur Einreichung einer Selbstschätzungserklärung nicht verpflichtet sei. Nun ist aber durchaus nicht festgestellt, daß vor der im Juni und bezw. Juli 1880 geschienenen Zustellung der Steuerzettel für die Jahre 1879 und 1880 dem Rekurrenten gegenüber ein Steueranspruch seitens des Kantons Neuenburg irgendwie geltend gemacht wurde und es kann mithin von einer Verwirkung des Rekursrechtes nicht die Rede sein.

2. Dagegen muß in der Sache selbst der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Denn: Es ist zunächst festzuhalten, daß der vom Rekurrenten als bundesverfassungswidrig angefoch-

tene Grundsatz des neuenburgischen Steuerrechtes, wonach die im Kanton gelegenen Grundstücke auswärtiger wohnender Eigenthümer dem Staate gegenüber ihrem vollen Schätzungswert nach, ohne Abzug der Schulden, zu versteuern sind, den Kantonseingewohnern dagegen, welche lediglich ihr Aktivvermögen und ihr Einkommen zu versteuern haben, die Abrechnung der Hypothekarschulden vom steuerpflichtigen Vermögen gestattet wird, nicht nur in dem neuenburgischen Gesetze über die direkte Steuer vom 18. Oktober 1878 enthalten, sondern bereits in § 16 der Kantonsverfassung vom 21. November 1858, welcher durch die Bundesversammlung die eidgenössische Garantie ohne jegliche Beanstandung fraglicher Bestimmung erteilt wurde, niedergelegt ist. Ebenso ist durch wiederholte Entscheidungen der Bundesbehörden, sowohl des Bundesrathes und der Bundesversammlung (s. Ullmer, Staatsrechtl. Praxis I S. 213, II S. 9, B.-Bl. 1872 S. 69 ff. 425) als auch des Bundesgerichts (Entsch. Amtl. Samml. II S. 15; III S. 235) ausgesprochen worden, daß eine kantonale gesetzliche Bestimmung des angegebenen Inhaltes mit dem geltenden Bundesrechte nicht im Widerspruche stehe. Von dieser konstanten bundesrechtlichen Praxis abzugehen, wäre nun das Bundesgericht nur dann in der Lage, wenn für die entgegengesetzte Entscheidung durchaus zwingende und unwiderlegliche Gründe sprächen. Dies kann nun aber keineswegs gesagt werden. Denn anerkanntermaßen liegt nicht in jeder Verschiedenheit in der rechtlichen Behandlung einzelner Klassen von Personen eine verfassungswidrige Ungleichheit vor dem Gesetze, sondern es ist vielmehr eine solche nur dann gegeben, wenn zu Gunsten oder Ungunsten einzelner Personen oder Personenklassen Abweichungen von den allgemeinen geltenden Rechtsnormen statuiert werden, welche nicht auf objektiven Gründen, sondern lediglich auf willkürlicher Satzung beruhen. (Siehe Entscheidung des Bundesgerichtes i. S. Jäggi VI S. 174.) Nun kann aber nicht behauptet werden, daß dies bei der angefochtenen Bestimmung des neuenburgischen Steuerrechtes, wonach auswärtige wohnende Grundeigentümer ausnahmsweise die Staatssteuer vom vollen Schätzungswert ihrer Grundstücke ohne Abzug der Schulden zu bezahlen haben, zutrefte. Denn es ist, wenn auch allerdings vom Standpunkte der Billigkeit und

legislativen Zweckmäßigkeit aus manchen gegen die fragliche Bestimmung einzuwenden sein mag, doch nicht zu verkennen, daß derselben keineswegs der Zweck willkürlicher Benachtheiligung der Nichtkantonseinsohner gegenüber den Kantonseinsohnern zu Grunde liegt, sondern daß den letzteren der Schuldabzug offenbar deshalb nachgelassen wird, weil sie nicht nur für ihr Grundeigenthum, sondern auch für ihr übriges Vermögen und ihre Person der kantonalen Besteuerung unterstehen, während die Nichtkantonseinsohner deshalb zur Versteuerung ihres Grundeigenthums nach seinem vollen Schätzungswerthe angehalten werden, weil sie lediglich mit Bezug auf ihr Grundeigenthum der kantonalen Besteuerung unterstehen und sich daher bei Gestattung des Schuldenabzuges durch hypothekarische Belastung ihrer Grundstücke der kantonalen Besteuerung gänzlich entziehen könnten, ob schon auch ihren Grundstücken die staatlichen Ausgaben für Polizeizwecke u. dgl. zu gute kommen. Davon endlich, daß, wie Rekurrent behauptet, die angefochtene Bestimmung ein Vorrecht des Ortes statue, kann offensichtlich nicht die Rede sein. Denn dieselbe begründet ja keineswegs ein ausnahmsweises Vorrecht einzelner Ortschaften, sondern gilt gleichmäßig im ganzen Kanton.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

23. Urtheil vom 23. April 1881 in Sachen
Baumann.

A. Das Steuerreglement der Gemeinde La Chaux-de-Fonds vom 20. Juli 1876, mit Sanktion des Staatsrathes des Kantons Neuenburg vom 25. August 1876, bestimmt in seinem Art. 1, daß die Gemeindesteuer zu beziehen sei: 1. vom Grundeigenthum im Verhältnisse zum Pachtertrag desselben und 2. vom Vermögen (Mobilien- und Immobilienvermögen). Art. 3 dieses Reglementes sodann bestimmt: L'impôt sur le revenu d'im-

meubles étant indépendant de l'impôt sur la fortune, le propriétaire externe, de même que le propriétaire interne, doit payer l'impôt non seulement sur le revenu de son immeuble, mais aussi sur la fortune qu'il possède sur ce même immeuble. In Anwendung dieser Reglementsbestimmungen war Rekurrent, welcher in Luzern niedergelassen ist und im Gemeindebezirk La Chaux-de-Fonds ein auf 30 000 Fr. gewerthetes, dagegen mit 32 000 Fr. Hypothekarschulden belastetes Grundstück besitzt, bis zum Jahre 1877 von der Gemeinde La Chaux-de-Fonds lediglich mit der Ertragssteuer für den Pachtertrag seines Grundstückes belastet worden. Im Jahre 1877 dagegen wurde von der Gemeinde La Chaux-de-Fonds auch eine Vermögenssteuer von 80 Fr. 50 Cts. für fragliches Grundstück eingefordert. Nachdem indeß Rekurrent sich hiegegen beim Staatsrathe des Kantons Neuenburg beschwert hatte, erklärte letzterer durch Entscheidung vom 22. August 1877 den Rekurs als begründet und strich die Vermögenssteuer, und zwar mit Berufung auf Art. 3 des Gemeindesteuerreglementes und die Thatsache, daß das fragliche Grundstück für eine seinen wahren Werth übersteigende Summe mit Hypotheken belastet und daher mit der Vermögenssteuer nicht zu belegen sei.

B. Im Jahre 1880 nun aber wurde vom Rekurrenten, nachdem er für 1879 bloß mit der Ertragssteuer belegt worden war, durch die Gemeinde Chaux-de-Fonds wiederum eine Vermögenssteuer vom vollen Schätzungswerthe seines fraglichen Grundstückes mit 66 Fr. eingefordert. Rekurrent beschwerte sich hiegegen wiederum beim Staatsrathe des Kantons Neuenburg. Durch Entscheid dieser Behörde vom 15. Oktober 1880 wurde indeß diese Beschwerde mit Hinweis auf Art. 4 und 5 des Gesetzes über die direkte Steuer vom 18. Oktober 1878, sowie gestützt darauf, daß, insoweit das Gemeindesteuerwesen nicht neu geordnet sei, die Regel aufrecht erhalten werden müsse, daß ein auswärts wohnender Grundeigentümer der Besteuerung für den vollen Schätzungswerth seines Eigenthums, ohne Abzug der Schulden, unterliege, abgewiesen.

C. Gegen diesen Entscheid beschwert sich nun Rekurrent beim Bundesgerichte, indem er ausführt: Das Gesetz vom 18. Okto-